



Die häufigsten Fragen zur Aufstockung der Geschäftsanteile an der VG und zur Werbung neuer Mitglieder

Warum ist die Erhöhung der Genossenschaftsanteile eine sinnvolle Unterstützung?

Basis unseres wirtschaftlichen Handelns ist ein auch in Investitionszeiten ausreichendes Eigenkapital. Das Eigenkapital der Genossenschaft setzt sich aus der Summe der Geschäftsguthaben der Mitglieder, das ist die Summe der Genossenschaftsanteile (zur Zeit ca. € 400.000) und den Rücklagen (nach §§ 38, 39 und 39a unserer Satzung - derzeit ca. € 300.000) zusammen. Jeder Genossenschaftsanteil à € 20 erhöht dieses Eigenkapital.

Was kann ich tun?

Die Summe der Geschäftsguthaben lässt sich durch Zeichnung weiterer Anteile und/oder die Aufnahme neuer Mitglieder in die Genossenschaft erhöhen, die Rücklagen speist die VG eG aus Jahresgewinnen. Da die Rücklagen zu Beginn des Jahrzehntes aufgebaut, in den letzten drei Jahren aber auch darauf zurückgegriffen werden musste, ist eine ausgleichende Erhöhung des Eigenkapitals über die Genossenschaftsanteile besonders wichtig.

Weitersagen!

Eine ganz wichtige Unterstützung der VG ist die Aufnahme neuer Mitglieder in die VG. Denn je größer die Zahl der Mitglieder, desto stabiler ist das Fundament auf dem die Genossenschaft steht.

Sprechen Sie / Sprich ohnehin schon interessierte FreundInnen und Bekannte einfach an, jetzt VG-Mitglied zu werden!

Wieweit kann oder sollte ich die Anzahl meiner Anteile erhöhen?

Die Satzung hat den Anteilswert mit € 20 festgesetzt. Mit Zustimmung des Vorstandes kann sich jedes Mitglied

mit einer beliebigen Zahl weiterer Genossenschaftsanteile an der VG eG beteiligen, eine Obergrenze besteht nicht.

Setzen Sie / Setze die Anteilzahl bitte auf einen Betrag an, denn Sie / Du bequem über mehrere Jahre und mehr entbehren und der VG eG gut zur Verfügung stellen können / kannst!

Fallen Entgelte oder Zinsen für weitere Genossenschaftsanteile an?

Aus der Übernahme weiterer Genossenschaftsanteile fallen keine Kosten an. Eine Gewinnausschüttung oder Verzinsung von Genossenschaftsanteilen sieht unsere Satzung nicht vor. Jahresgewinne sollen über die Rücklagen für die weitere Entwicklung zur Verfügung stehen. Ein erweitertes Stimmrecht in der Genossenschaftsversammlung ist mit der Zeichnung weiterer Genossenschaftsanteile nicht verbunden, weil in Genossenschaften das Prinzip „Ein Kopf - eine Stimme“ gilt.

Wer kann erhöhen, können dies beide EhepartnerInnen tun?

Ja, selbstverständlich kann jedes Mitglied autonom ihre oder seine Anteile erhöhen.

In welcher Weise haften Sie mit meinen Genossenschaftsanteilen?

Im Insolvenzfall - und nur in diesem - sind zuerst alle anderen Verbindlichkeiten der VG eG zu befriedigen: Zuletzt haften die Mitglieder als „EigentümerInnen“ der Genossenschaft mit ihrem Genossenschaftsanteil - mehr nicht. Eine sogenannte Nachschusspflicht haben wir in unserer Satzung (§40) ausgeschlossen.

Wie lange läuft die Erhöhung?

Die Genossenschaftsanteile stehen der VG eG unbefristet zur Verfügung. Jedes Mitglied kann einzelne Anteile unter Einhaltung der satzungsmäßigen Kündigungsfrist zurücknehmen. Über die Laufzeit entscheidet das Mitglied also eigenverantwortlich. In die Satzung mussten wir eine Mindestkündigungsfrist von einem Jahr aufnehmen. Die Kündigungsfrist läuft laut § 5 unserer Satzung mit 12 Monaten zum Jahresende.

Ausgezahlt wird das Guthaben nach der Generalversammlung, die über den Jahresabschluss des Kündigungstermins beschließt, das ist in der Regel im Mai/Juni des Folgejahres.

Wer also am 5. Februar 2022 oder am 5. Dezember 2022 einige ihrer oder seiner Anteile kündigt, kündigt diese zum 31. Dezember 2023 und erhält das Geld im Regelfall im Mai/Juni des Jahres 2024 zurück.

Diese doch recht langen Fristen sind durch das Genossenschaftsgesetz vorgegeben und gewähren der VG eG die Möglichkeit, mittelfristig mit den Geschäftsguthaben zu kalkulieren und etwaige Abflüsse rechtzeitig auszugleichen.

Menschen, die Genossenschaftsanteile übernehmen, können durch ihr praktisches Mitbegleiten dem Projekt die innere und äußere Sicherheit geben und während der Laufzeit der Genossenschaftsbeteiligung für mehr wirtschaftliche und finanzielle Stabilität der VG Verbrauchergemeinschaft eG sorgen.

Der Vorstand der VG eG